

Richtlinie gegen sexuelle Belästigung

vom 11. Januar 2016

§ 1	Präambel
§ 2	Formen der sexuellen Belästigung
§ 3	Beratungs- und Beschwerdeweg
§ 4	Maßnahmen und Sanktionen
§ 5	Aufklärung und Prävention
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Präambel

(1) Die Musikhochschule Lübeck (MHL) fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit auf allen Funktionsebenen in Studium, Lehre und Forschung. Sie tritt aktiv gegen Machtmissbrauch durch sexuelle Diskriminierung und jegliche Form von sexueller Belästigung, Mobbing und Gewalt gegenüber Studierenden, Mitarbeitenden und Lehrenden ein und trägt dazu bei, Chancengleichheit im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) zu verwirklichen.

(2) Sexuelle Belästigung wird in keiner Form geduldet. Machtmissbrauch unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, besonders unter Androhung und/oder Realisierung persönlicher und beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen wird als besonders schwerwiegend beurteilt.

(3) Das Hochschulleben an der MHL ist auf der Basis von gegenseitiger Wertschätzung, Respekt und Kommunikation auf Augenhöhe geprägt. Sämtliche Unterrichts- und Leitungspersonen sind sich ihrer Funktion und Stellung bewusst. Sämtliche Mitglieder und Angehörige der MHL wirken auf ein Hochschulleben hin, das frei von Diskriminierung ist und stehen dafür ein, dass die Persönlichkeitsrechte von Menschen und deren individuelle Persönlichkeitsgrenzen und Selbstbestimmungsrechte respektiert und gewahrt werden.

(4) Die Richtlinie findet auch Anwendung bei sexueller Belästigung von Dritten und gegen Dritte auf dem Hochschulgelände.

(5) An der MHL ist Einzel- oder Kleingruppenunterricht Alltag und die bewährte Vermittlungsmethode. Wir bilden in diesen und für diese Unterrichtsformen aus. Musikunterricht und -ausübung kann eine körperliche Dimension aufweisen. Die Vertrautheit mit der Thematik "Nähe und Distanz" im Musikunterricht wird bei Aufnahme der Lehrtätigkeit an der MHL vorausgesetzt und ist Teil des Lehrinhaltes für alle pädagogischen Ausbildungsstufen.

§ 2 Formen der sexuellen Belästigung

Sexuelle Diskriminierung ist jedes sexuell gefärbte verbale und/oder nonverbale Verhalten, das in sexueller Hinsicht beleidigend oder demütigend ist und generell und/oder im Einzelfall als nicht erwünscht erklärt worden ist, also insbesondere:

- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- entwürdigende und entpersonalisierende Bemerkungen über Frauen und Männer und /oder deren Körper, die in einen (auch subtilen) sexuell geprägten Zusammenhang gestellt werden
- sexuell herabwürdigende Kommentare über das Intimleben und den Körper
- unerwünschte Berührungen
- das Einbringen von obszönen und sexuell herabwürdigenden Schriften, Bilder oder Filme in die öffentlichen Räume
- verbale oder bildliche Präsentation obszöner, sexuell herabwürdigender Darstellungen. Die Freiheit von Kunst, Forschung und Lehre sowie des Studiums bleibt davon unberührt
- Aufforderung zu sexuellem Verhalten
- Bedrängung, Stalking und Nötigung auch mit indirektem sexuellem Hintergrund, das gilt auch für Vorbereitungshandlungen wie Absperren von Unterrichtsräumen
- Körperliche Übergriffe bis hin zu Vergewaltigung.

§ 3 Beratungs- und Beschwerdeweg

(1) Betroffene Personen haben das ausdrückliche Recht und werden aufgefordert, über sexuelle Belästigung zu berichten und sich zu beschweren. Zuständige Ansprechpersonen sind die Mitglieder des Präsidiums, weitere Ansprechpersonen die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte, Mentorinnen und Mentoren, das Sozialreferat des AStA sowie die internen und externen Anlaufstellen für psychologische Beratung.

(2) Den beschwerdeführenden Personen dürfen aufgrund der Beschwerde und der eingeleiteten Maßnahmen keine persönlichen, beruflichen und ausbildungsbezogene Nachteile entstehen. Auf Antrag wird die Anonymität der betroffenen und berichtenden Personen gewahrt. Alle Schritte sollen im Einvernehmen mit den durch sexuelle Belästigung betroffenen Personen geschehen.

(3) Alle Hochschulmitglieder mit betreuenden und leitenden Funktionen sind verpflichtet jedem tatsächlichen Anhaltspunkt über sexuelle Belästigung unter Wahrung aller beteiligten Persönlichkeitsrechte nachzugehen und geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verhinderung und Verfolgung zu ergreifen. Die oder der direkte Vorgesetzte ist umgehend über den Vorgang zu informieren.

(4) Alle involvierten Personen werden angehört und in das Vorgehen einbezogen.

§ 4 Maßnahmen und Sanktionen

(1) Bei gemeldeten Vorfällen müssen mit Berücksichtigung der Bedingungen und Schwere des Einzelfalles und unter Wahrung der Anonymitätswünsche und Schutzbedürfnisse aller beteiligten vom Präsidium folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Persönliches Gespräch einer Vertrauensperson der betroffenen Person mit der beschuldigten Person. Auf eine Gegenüberstellung wird verzichtet, es sei denn die betroffene Person wünscht die Gegenüberstellung ausdrücklich.
- Persönliches Gespräch der oder des Vorgesetzten mit der beschuldigten Person unter Hinweis auf diese Richtlinie

(2) Wenn die unter § 4 (1) genannten Schritte erfolglos bleiben oder aufgrund der Schwere des Vorfalls als nicht ausreichend oder nicht geboten erscheinen, sind von der Hochschulleitung folgende Maßnahmen zu ergreifen. Voraussetzungen und Verfahren der Sachverhaltsklärung und der einzelnen Sanktionen richten sich konkret nach den einschlägigen Bestimmungen:

- Durchführung eines formellen Dienstgesprächs
- Mündliche oder schriftliche Belehrung
- Schriftliche Abmahnung
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz
- Fristgerechte oder fristlose Kündigung
- Hausverbot
- Exmatrikulation
- Ggf. Strafanzeige durch die Präsidentin oder den Präsidenten

(3) Sämtliche Vorkommnisse mit strafrechtlicher Relevanz unterliegen der Officialmaxime und werden der strafrechtlichen Verfolgung zugeführt.

§ 5 Aufklärung und Prävention

(1) Die Vertrautheit mit der Thematik "Nähe und Distanz" im Musikunterricht wird bei Aufnahme der Lehrtätigkeit an der MHL vorausgesetzt. Allen Dozierenden und Mitarbeitenden wird die Richtlinie ausgehändigt und der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen. Die Anlauf- und Beratungsstellen sind zu benennen. Die Richtlinie wird hochschulintern in den vorgeschriebenen und weiteren geeigneten Formen publiziert und ist allen Hochschulmitgliedern zugänglich.

(2) Die MHL bietet im Rahmen der Fortbildung von Dozierenden und Mitarbeitenden Veranstaltungen zum Thema "Nähe und Distanz im Musikunterricht" an.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lübeck, den 29. Januar 2016

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'R' and 'G'.

Präsident der Musikhochschule Lübeck